



**TOP 12.4**

Vollversammlung / 22. Juni 2023

**Ergänzungsbeschluss zur  
„Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
(nach Berufsbildungsgesetz) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main“**

## **Erläuterungen zum Ergänzungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Berufsbildungsgesetz) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“**

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat seine Empfehlung Nr. 128 „Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß BBiG“ am 29. August 2022 im Wesentlichen um Regelungen zur digitalen Durchführung von schriftlichen Prüfungen und zum Bewertungsverfahren beim ausschließlichen Einsatz von überregional erstellten Antwort-Wahl-Aufgaben ergänzt. Diese Empfehlung Nr. 128 wurde am 19. September 2022 dann im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit diesem Ergänzungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Berufsbildungsgesetz) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“ soll den Änderungen in der o. g. Empfehlung Nr. 128 des Hauptausschusses Rechnung getragen werden.

Die Änderungen sehen im Detail wie folgt aus:

1. Mit dem neuen „§ 14a“ kann die zuständige Stelle bestimmen, dass die Durchführung von schriftlichen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden.

Hierfür sind digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung zur Verfügung zu stellen; dem Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen; während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen; bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen; und es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist zudem sicherzustellen.

Es wird zudem festgelegt, dass der Berufsbildungsausschuss der Kammer vor der Entscheidung über die digitale Durchführung von schriftlichen Prüfungen einzubeziehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass mögliche Bedenken in Bezug auf das digitale Prüfen im Vorfeld der Einführung geklärt werden können.

2. Mit dem überarbeiteten § 22 werden Regelungen in Bezug auf Antwort-Wahl-Aufgaben getroffen. Wesentlicher Inhalt der Regelung ist die Festlegung einer absoluten und relativen Bestehensgrenze im Bewertungsverfahren, wie sie von der prüfungs-rechtlichen Rechtsprechung mittlerweile gefordert wird.
3. Im Rahmen der Beschlussfassung werden zudem kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Alle Änderungen sind von den in den BIBB-Gremien vertretenen Bundes- und Landesministerien sowie auch von den Sozialpartnerorganisationen juristisch geprüft worden.

Der Berufsbildungsausschuss wird gebeten dem Ergänzungsbeschluss zu zustimmen und der Vollversammlung die Annahme zu empfehlen.

Florian Schöll  
Geschäftsführer

**Ergänzungsbeschluss zur  
„Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
(nach Berufsbildungsgesetz) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom  
01.03.2021“**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.03.2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 22.06.2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022) ändert die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 (Absatz 3 bis 5) und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Berufsbildungsgesetz) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“ wie folgt:

1. In § 1 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

2. In § 2 wird der Absatz 1 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

3. In § 2a wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

4. In § 2a wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG).

5. In § 2a wird der Absatz 3 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

6. In § 2a wird der Absatz 4 Satz 2 wie folgt ersetzt:

§ 2 Absatz 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

8. In § 3 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

9. In § 8 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG erfüllt.

10. In § 12 wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG.

11. In § 12 wird der Absatz 2 wie folgt ersetzt:

Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG etwas Anderes vorsieht.

12. § 13 wird wie folgt ersetzt:

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

13. Nach § 14 wird ein neuer Paragraf „§ 14a“ aufgenommen. Dieser lautet wie folgt:

#### **§ 14a**

##### **Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
  1. die für die Prüfung zuständige Körperschaft hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
  2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
  3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
  4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
  5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

14. In § 15 wird der Satz 2 wie folgt ersetzt:

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

15. In § 19 wird der Absatz 3 Satz 2 wie folgt ersetzt:

In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

16. Der § 22 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 22**

##### **Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.
- (4) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

17. In § 24 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG).


Dieser Ergänzungsbeschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Kraft.

Frankfurt am Main, 22.06.2023

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main



Susanne Haus  
Präsidentin



Dr. Christof Riess  
Hauptgeschäftsführer

---

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, Az. \_\_\_\_\_.

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Nr. \_\_\_\_\_, erfolgte am \_\_\_\_\_.